

223 240

Unterrichtsorganisation an Realschulen plus

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
vom 7. April 2009 (941 B – Tgb.- Nr. 981/08)

Unter Wahrung eigener Gestaltungsmöglichkeiten der Schulen sichern die nachfolgenden Regelungen einheitliche Rahmenbedingungen für die Unterrichtsorganisation an Realschulen plus.

1 Grundlagen der Organisation

1.1 Stundentafel

Das Unterrichtsangebot an Realschulen plus erfolgt auf der Grundlage der geltenden Stundentafeln in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und im wahlfreien Unterricht (Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften und Förderunterricht).

1.2 Lehrerwochenstundenzuweisung

1.2.1 Schulen in Halbtagsform

Als Soll an Lehrerwochenstunden für die einzelne Schule werden festgelegt:

1.2.1.1 eine Pauschale von 22 Lehrerwochenstunden je Klasse, die nach der Klassenmesszahl zu bilden ist, und

1.2.1.2 eine Pauschale von 0,6 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler.

1.2.2 Schulartübergreifende Orientierungsstufe

1.2.2.1 Für schulartübergreifende Orientierungsstufen ermittelt die federführende Schule in Abstimmung mit der anderen beteiligten Schule das Soll, das im Verhältnis 1:1 aufgeteilt und dem jeweiligen Soll der beteiligten Schule für die Klassenstufen 7 bis 10 zugeschlagen wird. Die Schulbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von der genannten Aufteilung festlegen.

1.2.2.2 Das Soll an Lehrerwochenstunden für schulartübergreifende Orientierungsstufen bemisst sich nach den Nummern 1.2.1.1 und 1.2.1.2.

1.2.3 Ganztagschulen in verpflichtender Form und in Angebotsform

1.2.3.1 Ganztagschulen in verpflichtender Form und in Angebotsform, die von mindestens 54 Schülerinnen oder Schülern besucht werden (Mindestteilnehmerzahl), erhalten neben den Zuweisungen nach den Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 eine Sockelzuweisung von 32 Lehrerwochenstunden sowie eine Zuweisung von 0,5 Lehrerwochenstunden für jede Schülerin oder jeden Schüler über der Mindestteilnehmerzahl.

1.2.3.2 Diese Zuweisungen können bis zur Hälfte nach einem vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Verrechnungsschlüssel auch als Wochenstunden Pädagogischer Fachkräfte oder für die Einstellung sonstigen pädagogischen Personals zur Verfügung gestellt werden.

1.2.3.3 Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, legt die Schulbehörde die Zuweisung fest.

1.2.4 Förderkontingente

1.2.4.1 Die Schulbehörde erhält ein Kontingent von 6.000 Lehrerwochenstunden, um für schuleigene Förderkonzepte zeitlich befristet zusätzliche Lehrerwochenstunden zuzuweisen.

1.2.4.2 Die Schulbehörde erhält ein Kontingent von bis zu 3.500 Lehrerwochenstunden, um den Schulen zusätzliche Lehrerwochenstunden zuzuweisen:

- vorrangig zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit unzureichenden Deutschkenntnissen,
- für sonstige im Einzelfall zwingend erforderliche Bedarfe.

1.2.4.3 Bei diesen Lehrerwochenstunden gilt das Ist der Schule als Soll.

1.2.4.4 Über die Ergebnisse der genehmigten Förderkonzepte ist der Schulaufsicht zu berichten.

1.3 **Bildung von Klassen und Lerngruppen**

1.3.1 Für die Klassenstufen 5 und 6 wird die Klassenmesszahl auf 25 Schülerinnen und Schüler, für die Klassenstufen 7 bis 10 auf 30 Schülerinnen und Schüler festgelegt.

1.3.2 Bei der Bildung und Fortführung von Klassen sind aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen Abweichungen von der Klassenmesszahl nach unten oder oben zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der

Schulleiter, bei Abweichungen um bis zu drei für einen Zeitraum von bis zu zwei aufeinander folgenden Schuljahren im Benehmen mit der Gesamtkonferenz und dem Schulelternbeirat, bei Abweichungen darüber hinaus im Einzelfall bei Vorliegen besonderer, näher zu begründender Umstände im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz und dem Schulelternbeirat. In beiden Fällen ist die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu hören.

- 1.3.3 Die Ermittlung des Bedarfs an Lehrerwochenstunden erfolgt auf der Grundlage der Schülerzahlen und der Zahl der Klassen, die in Anwendung der Klassenmesszahl zu bilden sind oder wären. Die Klassenzahl wird errechnet, indem die Schülerzahl jeder Klassenstufe durch die Klassenmesszahl geteilt wird. Jeder Bruch wird aufgerundet. Grundlage für die Feststellung des Bedarfs an Lehrerwochenstunden ist der Stichtag für die amtliche Schulstatistik für das jeweilige Schuljahr.
- 1.3.4 Der Unterricht in den Pflichtfächern findet im Klassenverband, in Kursen oder in klasseninternen Lerngruppen statt.
- 1.3.5 Davon abweichend können im Rahmen der zugewiesenen Lehrerwochenstunden - sowohl klassen- als auch klassenstufenübergreifend - Lerngruppen eingerichtet werden, wenn dies unter pädagogischen oder organisatorischen Gesichtspunkten erforderlich und möglich ist. Dies gilt auch für den Wahlpflichtunterricht und für den wahlfreien Unterricht.
- 1.3.6 Für schulartübergreifende Orientierungsstufen gelten die Nummern. 1.3.1 bis Nr. 1.3.5 entsprechend.

1.4 Wahlfreier Unterricht

- 1.4.1 Die Schule regelt die Einrichtung wahlfreier Unterrichtsangebote im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten; dies darf in der Regel zu keinem Unterrichtsausfall im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich führen.
- 1.4.2 Auch bei längerem Unterrichtsausfall mitten im Schuljahr ist der Vorrang des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts angemessen zu berücksichtigen.

1.5 Lehrkräfteeinsatz

Beim Einsatz der Lehrkräfte sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- 1.5.1 Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter soll die Klasse möglichst nicht über einen kürzeren Zeitraum als zwei Schuljahre führen und sie mit möglichst vielen Stunden unterrichten, in der Regel in mindestens zwei Fächern. Dies gilt in besonderer Weise in der Orientierungsstufe.

1.5.2 Bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern ist nach Möglichkeit ein Wechsel vor Ablauf von zwei Schuljahren zu vermeiden. Dies gilt, wegen der Sicherung der Schullaufbahneempfehlung, in besonderer Weise für die Orientierungsstufe und für die Abschlussklasse.

1.5.3 Lehrkräfte sollen nicht auf Dauer überwiegend im wahlfreien Unterricht eingesetzt werden.

2 Einzelregelungen

2.1 Differenzierung

2.1.1 In der Orientierungsstufe findet keine Aufteilung der Klassen in Leistungsgruppen mit unterschiedlichen Lernanforderungen (äußere Differenzierung) statt. Der Ausgleich der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen erfolgt durch Fördermaßnahmen innerhalb der Klasse (innere Differenzierung).

2.1.2 Zur individuellen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler kann zusätzlich zu anderen Fördermaßnahmen zeitlich befristeter Förderunterricht eingerichtet werden.

2.1.3 In Klassen mit großen Lerndefiziten kann in einzelnen Fächern zeitlich begrenzt Förderunterricht eingerichtet werden.

2.2 Religion und Ethik

2.2.1 Im Fach Religion werden entsprechend dem Bekenntnis - soweit organisatorisch möglich - klassenübergreifende Lerngruppen gebildet.

2.2.2 Eine Lerngruppe im Fach Religion umfasst mindestens acht Schülerinnen und Schüler. Sofern Lehrerwochenstunden zur Verfügung stehen, können auch Lerngruppen unter acht Schülerinnen und Schülern gebildet werden, sofern dadurch kein Unterrichtsausfall entsteht.

2.2.3 Bei der Bildung klassenstufenübergreifender Lerngruppen sollen in der Regel nicht mehr als zwei aufeinander folgende Klassenstufen zusammengefasst werden.

2.2.4 Die Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 gelten für das Fach Ethik entsprechend.

2.3 Sport

2.3.1 Das Fach Sport wird im Klassenverband oder in klassenübergreifenden, nach Schülerinnen und Schülern getrennten Lerngruppen unterrichtet. In

Einzelfällen können auch Lerngruppen gebildet werden, die zwei aufeinander folgende Klassenstufen umfassen.

2.3.2 Gemeinsamer Sportunterricht für Schülerinnen und Schüler setzt das Einverständnis der Lehrkraft voraus.

2.3.3 In den Klassenstufen 9 und 10 können nach Neigung differenzierte Lerngruppen gebildet werden.

2.3.4 Besondere Regelungen für den Schwimmunterricht bleiben unberührt.

2.4 Französisch als erste Fremdsprache und als Wahlpflichtfach

2.4.1 Neben Englisch kann auch Französisch als erste Fremdsprache unterrichtet werden. Für die Einrichtung ist es erforderlich, dass sich in Klassenstufe 5 mindestens 15, bei schulartübergreifenden Orientierungsstufen mindestens 30 Schülerinnen und Schüler für Französisch als Pflichtfach entscheiden. Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen einer Genehmigung durch die Schulbehörde. Im Hinblick auf die Durchlässigkeit zwischen den Schularten kann dabei berücksichtigt werden, dass in der Nachbarschaft ein Gymnasium Französisch als erste Fremdsprache anbietet.

2.4.2 Das Angebot von Französisch als erste Fremdsprache darf zu keinem Mehrbedarf an Lehrerwochenstunden durch zusätzliche Klassenbildung führen. Im Übrigen ist der Mehrbedarf an Lehrerwochenstunden auf das unvermeidliche Maß zu beschränken.

2.4.3 Vor der Entscheidung über die Sprachenfolge sind die Eltern eingehend auf die Konsequenzen, die mit der Wahl von Französisch als erste Fremdsprache verbunden sein können, aufmerksam zu machen. In diesem Fall ist ab Klassenstufe 6 das Wahlpflichtfach Englisch zu wählen; eine Umwahl ist nicht möglich.

2.4.4 Die Schule, die Französisch als erste Fremdsprache einrichten will, stellt spätestens acht Monate vor Beginn des vorgesehenen Schuljahres einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Schulbehörde.

2.4.4.1 Schulelternbeirat, Gesamtkonferenz und Schulausschuss sind vor Antragstellung zu hören. Ihre Stellungnahmen sind zusammen mit einem Bericht über die Ergebnisse der Abstimmung mit den benachbarten Gymnasien dem Antrag beizufügen.

2.4.4.2 Die Schulbehörde entscheidet über den Antrag sowie über die Fortführung des Angebots von Französisch als erste Fremdsprache auf der Grundlage

dieser Verwaltungsvorschrift und unter Beachtung der insgesamt zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden.

- 2.4.5 Französisch als Wahlpflichtfach wird an allen Realschulen plus angeboten. In den Klassenstufen 8, 9 und 10 kann Französisch als Wahlpflichtfach in der Regel nur von Schülerinnen und Schülern gewählt werden, die bereits in der vorangehenden Klassenstufe am Französischunterricht teilgenommen haben.

2.5 Chor und Orchester

Chor und Orchester können im Rahmen der geltenden Stundentafel eingerichtet werden, sofern dieses Angebot für keine Klasse den vollständigen Ausfall des Musikunterrichts zur Folge hat.

3 Einführungs- und Übergangsbestimmungen

3.1 Klassenmessenzahl

Im Errichtungsjahr einer Realschule plus gilt die Klassenmessenzahl 25 (Nr. 1.3.1) nur für die Klassenstufe 5.

3.2 Lehrerwochenstundenzuweisung

- 3.2.1 Das Soll an Lehrerwochenstunden gem. Nr. 1.2.1 gilt im Errichtungsjahr einer Realschule plus nur für die Klassenstufe 5 und in den jeweils darauf folgenden Jahren auch für die jeweils nächsthöheren Klassenstufen.
- 3.2.2 Für die nicht unter Nr. 3.2.1 fallenden Klassenstufen einer Realschule plus gelten folgende Lehrerwochenstundenzuweisungen:
- 3.2.2.1 Ist die Realschule plus gem. § 2 Abs. 2 SchulstrukturEinfG aus einer Regionalen Schule oder aus einer Dualen Oberschule entstanden, gilt die bisherige Lehrerwochenstundenzuweisung für Regionale Schulen oder Duale Oberschulen, jedoch ohne den Schulsockel.
- 3.2.2.2 Werden die Klassenstufen 6 bis 10 aufgehobener Haupt- oder Realschulen als abschlussbezogene Klassen einer Realschule plus weitergeführt (§ 3 Abs. 3 und § 8 SchulstrukturEinfG), gilt jeweils die bisherige Lehrerwochenstundenzuweisung für Haupt- oder Realschulen, jedoch ohne den Schulsockel.
- 3.2.2.3 Realschulen plus nach den Nummern 3.2.2.1 und 3.2.2.2 erhalten ab dem Errichtungsjahr einen Schulsockel von fünf Lehrerwochenstunden, der sich in jedem weiteren Jahr um jeweils eine Lehrerwochenstunde verringert.

3.2.2.4 Aus den Förderkontingenten nach Nr. 1.2.4 erfolgen bis zum Schuljahr 2012/2013 auch die Zuweisungen, die von der Schulbehörde aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen an die Hauptschulen und Realschulen vorgenommen werden.

3.3 Die Nummern 1.2.3 und 1.2.4 der Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I) und Aufbaugymnasien“ vom 29. März 2000 (GAmtsbl. S. 293) sind für schulartübergreifende Orientierungsstufen zwischen Realschulen plus und Gymnasien nicht anzuwenden.

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2009 in Kraft.